

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

16. Januar 1897.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die portopflichtigen Sendungen der Gemeindebehörden, Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ausübung des wissenschaftlichen Befähigungsnachweises für den einjährig-zeitweiligen Militärdienst durch die Großherzoglichen Schullehrer-Seminare zu Weimar und Eisenach, Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Einziehung des Diplombescheides mit der Randnummer 266, Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Naturalleistungen für die besessene Stadt im Zeichen, Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Zulassung der Allgemeinen Versicherungs-Aktion-Gesellschaft „Fortuna“ in Berlin zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, Seite 3. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 3. 4.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Unter Bezugnahme auf § 1 des Gesetzes vom 16. März 1896, betreffend die portopflichtigen Sendungen der Gemeindebehörden (Regierungs-Blatt Seite 28), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorausgesetzte Gegenseitigkeit in den sämtlichen Bundesstaaten des Deutschen Reiches verbürgt ist und das erwähnte Gesetz nunmehr in seinem vollen Umfange in Kraft tritt.

Weimar, den 5. Januar 1897.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 v. Groß.

[2] II. Nachdem das deutsche Reichskanzleramt den Großherzoglichen Schullehrer-Seminaren zu Weimar und Eisenach auf Grund eines Gutachtens der Reichs-Schul-Kommission vom 31. Oktober d. J. die Berechtigung verliehen